

# Hochschulöffentliche Bekanntmachung nach § 38 Satz 7 und § 32 Abs.2. Satz 3 RaPO

## Belehrung über Fristen für Diplomstudiengänge (Bachelor– und Masterstudiengänge: siehe unten !)

Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,  
nachfolgende Fristen sind zwingend zu beachten.

### 1. Wiederholung von Prüfungen

Haben Sie erstmals eine Prüfung nicht bestanden, so muss diese im nächsten Semester wiederholt werden.

Im gesamten Studium dürfen nur höchstens vier Prüfungen zum zweiten Mal wiederholt werden, von denen auf die Vorprüfung

- in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau und Physikalische Technik höchstens zwei Prüfungen
- in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Integriertes Produktdesign, Soziale Arbeit und Betriebswirtschaft höchstens drei Prüfungen entfallen dürfen.

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung:

- Wird die erste Wiederholungsfrist versäumt, gilt die Prüfung als erstmals wiederholt und nicht bestanden
- Wird die zweite Wiederholungsfrist versäumt, gilt die Prüfung als zum zweiten Mal wiederholt und endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden
- Wird die vgl. Höchstzahl an zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen überschritten, gilt die Diplom(vor)prüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden.

Wiederholungsfristen werden durch eine Exmatrikulation auf Antrag nicht unterbrochen. Nach Ablauf der zweiten Wiederholungsfrist ist dann eine erneute Immatrikulation ausgeschlossen.

Prüfungen und deren Wiederholung erfolgen nur in den festgelegten Zeiträumen des Semesters.

Überschreiten Sie die Frist für das erstmalige Ablegen von Leistungsnachweisen, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung richtet sich dann nach den Ziffern 1. bis 3. .

### 2. Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen (einschließlich der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester)

Hier gelten die Regelungen für Prüfungen entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass studienbegleitende Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, ohne Einschränkung durch eine Höchstzahl stets zweimal wiederholt werden dürfen. Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht (besondere Zulassungsvoraussetzungen), können mehrfach wiederholt werden.

Hinweis: Bei nicht ausreichenden Endnoten in nicht bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen können Sie dem Prüfungsamt formlos, aber schriftlich innerhalb der für Prüfungen geltenden Wiederholungsfristen Ihren Verzicht auf die Wiederholung erklären. Falls Sie dies nicht tun, gilt Ihr Verzicht nach Ablauf der Wiederholungsfristen als stillschweigend erklärt. In beiden Fällen wird im Zeugnis die Endnote „nicht ausreichend“ ausgewiesen.

### **3. Fristen für das erstmalige Ablegen von Leistungsnachweisen**

Leistungsnachweise der Vorprüfung müssen spätestens ein Semester nach der Regelstudienzeit für die Vorprüfung, Leistungsnachweise der Diplomprüfung spätestens vier Semester nach der Regelstudienzeit für den Studiengang abgelegt werden; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Die Wiederholung richtet sich dann nach den Ziffern 1. und 2. .

Die Regelstudienzeiten sind in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, die Sie im Internet auf dem Pfad „Studierende“ und „Prüfungsordnungen“ finden.

Eine vergebene Fristenfünf wird im ODI nach dem Datenverarbeitungslauf angezeigt, ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

### **4. Wiederholung der Diplomarbeit**

Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der ersten Bewertung durch das Prüfungsamt mit einem neuen Thema wiederholt, also abgegeben sein. Da nur eine Wiederholung möglich ist, gilt sie bei Fristüberschreitung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

### **5. Nachfrist**

Können Sie die Fristen für das erstmalige Ablegen oder die Wiederholung einer Prüfung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, kann die Prüfungskommission Ihnen auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Zu vertreten haben Sie jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person. Den Antrag auf Gewährung einer Nachfrist müssen Sie sofort ab Kenntnis des Grundes schriftlich stellen. Zugleich müssen geeignete Nachweise beigelegt werden. Im Krankheitsfall ist der zugehörige hochschulöffentlich bekannt gemachte Beschluss des Prüfungsausschusses A 03/2007 vom 30. November 2007 zu beachten (siehe Beschlüsse des Prüfungsausschusses).

Gewährt die Prüfungskommission die beantragte Nachfrist nicht oder halten Sie diese nicht ein, gilt der Leistungsnachweis

- im Falle des erstmaligen Ablegens als abgelegt und nicht bestanden mit der Folge, dass der Leistungsnachweis nach den vg. Ziffern 1. bis 3 zu wiederholen ist
- im Falle der ersten Wiederholung und im Rahmen der Höchstzahlregelung als wiederholt und nicht bestanden
- im Falle der zweiten Wiederholung und im Rahmen der Höchstzahlregelung als endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation.

## **Belehrung über Fristen für Bachelor– und Masterstudiengänge**

Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,  
nachfolgende Fristen sind zwingend zu beachten.

### **1. Wiederholung von Prüfungen**

Haben Sie eine erstmals fristgerecht abgelegte Prüfung nicht bestanden, so muss diese im nächsten Semester wiederholt werden.

Im gesamten Studium dürfen nur höchstens vier Prüfungen zum zweiten Mal wiederholt werden.

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung:

- Wird die erste Wiederholungsfrist versäumt, gilt die Prüfung als erstmals wiederholt und nicht bestanden
- Wird die zweite Wiederholungsfrist versäumt, gilt die Prüfung als zum zweiten Mal wiederholt und endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden
- Wird die vgl. Höchstzahl an zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen überschritten, gilt die Bachelor– oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden.

Wiederholungsfristen werden durch eine Exmatrikulation auf Antrag nicht unterbrochen. Nach Ablauf der zweiten Wiederholungsfrist ist dann eine erneute Immatrikulation ausgeschlossen.

Prüfungen und deren Wiederholung erfolgen nur in den festgelegten Zeiträumen des Semesters.

### **2. Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungen**

Prüfungen bestimmter Module müssen nach Maßgabe der Studien– und Prüfungsordnung Ihres Studiengangs spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden; andernfalls gilt die zugehörige Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung richtet sich dann nach Ziffer 1. . Ihre Studien– und Prüfungsordnung kann weitere zu beachtende Regeltermine, Fristen und Vorrückensberechtigungen enthalten.

Eine vergebene Fristenfülf wird im ODI nach dem Datenverarbeitungslauf angezeigt, ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Ihre Studien– und Prüfungsordnung finden Sie im Internet auf dem Pfad „Studierende“ und „Prüfungsordnungen“.

Die Regelstudienzeit darf bei Bachelor– und Masterstudiengängen um höchstens drei Semester überzogen werden. Spätestens bis dahin müssen aber alle Prüfungen einschließlich etwaige praktische Studiensemester und die Bachelor– oder Masterarbeit abgelegt und bestanden sein. Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang Architektur acht, in allen anderen Bachelorstudiengängen sieben Studiensemester.

Sind bis Ende des zehnten (beim Bachelorstudiengang Architektur elften) Fachsemesters nicht alle Prüfungen abgelegt und bestanden, gilt die Bachelor– oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden.

Studierende der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Soziale Arbeit, Integrative Gesundheitsförderung, Versicherungswirtschaft und Automobiltechnik und Management, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben, haben ein Semester mehr Zeit, müssen also bis Ende des elften Fachsemesters fertig sein.

### **3. Wiederholung der Bachelor– oder Masterarbeit**

Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss binnen sechs Monaten, eine nicht bestandene Masterarbeit muss binnen neun Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung durch das Prüfungsamt mit einem neuen Thema wiederholt, also abgegeben sein. Da nur eine Wiederholung möglich ist, gilt sie bei Fristüberschreitung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen zu exmatrikulieren sind.

### **4. Nachfrist**

Können Sie die Fristen für das erstmalige Ablegen oder die Wiederholung einer Prüfung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, kann die Prüfungskommission Ihnen auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. Zu vertreten haben Sie jedes vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person. Den Antrag auf Gewährung einer Nachfrist müssen Sie sofort ab Kenntnis des Grundes schriftlich stellen. Zugleich müssen geeignete Nachweise beigelegt werden. Im Krankheitsfall ist der zugehörige hochschulöffentlich bekannt gemachte Beschluss des Prüfungsausschusses A 03/2007 vom 30. November 2007 zu beachten (siehe Beschlüsse des Prüfungsausschusses).

Gewährt die Prüfungskommission die beantragte Nachfrist nicht oder halten Sie diese nicht ein, gilt der Leistungsnachweis

- im Falle des erstmaligen Ablegens als abgelegt und nicht bestanden mit der Folge, dass die Prüfung nach den vg. Ziffern 1. bis 2 zu wiederholen ist
- im Falle der ersten Wiederholung und im Rahmen der Höchstzahlregelung als wiederholt und nicht bestanden
- im Falle der zweiten Wiederholung und im Rahmen der Höchstzahlregelung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden.

**Sollten Sie noch Fragen haben oder unsicher sein, wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch an die Mitarbeiter/innen des Prüfungsamtes.**

Prüfungsamt der Hochschule Coburg  
Rechtsstand: Wintersemester 2007/2008

Hochschulöffentliche Bekanntmachung  
durch Aushang der Prüfungskommissionen und Einstellung ins Internet